

1. Inhaltsverzeichnis

2. Allgemeine Informationen	3
2.1 Was wird besteuert?	3
2.2 Auf welcher Rechtsgrundlage beruht die Beherbergungssteuer?	3
2.3 Wer ist Gläubiger der Beherbergungssteuer?	3
2.4 Wer ist Steuerschuldner und Steuerentrichtungspflichtiger?	3
2.5 Wann entsteht die Beherbergungssteuer?	3
2.6 Wie hoch ist die Beherbergungssteuer?	3
2.7 Wie wird die Steuer eingezogen?	3
2.8 Was ist eine Beherbergungsmöglichkeit im Sinne dieser Satzung?	4
2.9 Sind (kostenpflichtige) Stornierungen steuerpflichtig?	4
2.10 Fällt bei Nichtanreise ("No-Shows") des Gastes eine Beherbergungssteuer an?	4
3. Informationen für Beherbergungsbetriebe	4
3.1 Was ist ein Beherbergungsbetrieb im Sinne dieser Satzung?	4
3.2 Was sind (keine) Beherbergungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung?	5
3.3 Was sind die Pflichten des Beherbergungsbetriebes?	5
3.3.1 Erstmalige Registrierung	5
3.3.2 Einzug der Beherbergungssteuer vom Gast	5
3.3.3 Abgabe der Steuererklärung	6
3.3.4 Entrichtung der Steuer	6
3.3.5 Einlassgewährung für Mitarbeiter der Stadt Bielefeld	7
3.4 Welche Pflichten bestehen für Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen?	7
3.5 Muss die Steuererklärung online eingereicht werden?	7
3.6 Wann sind Beherbergungsleistungen zu erklären, die sich auf mehrere Quartale erstrecken?	8
3.7 Muss die Steuererklärung der Beherbergungssteuer auch dann erfolgen, wenn keine Übernachtungen im abgelaufenen Quartal stattgefunden haben?	8
3.8 Müssen die vom Gast gesammelten Belege mit Abgabe der Steueranmeldung des Beherbergungsbetriebes ebenfalls bei der Stadt eingereicht werden?	8
3.9 Wird die Beherbergungssteuer von Buchungsportalen direkt vom Gast eingezogen und an die Stadt Bielefeld abgeführt?	8

3.10	Welche Änderungen bzgl. des Beherbergungsbetriebes müssen mitgeteilt werden?	8
3.11	Welche Möglichkeiten der digitalen Authentifizierung haben Beherbergungsbetriebe?.....	9
3.12	Entfällt auf die Beherbergungssteuer zusätzlich die Umsatzsteuer?	9
4.	Steuerbefreiung.....	9
4.1	Wer ist von der Zahlung der Beherbergungssteuer befreit?	9
4.2	Sind Menschen mit geistiger oder körperlicher Behinderung von der Beherbergungssteuer befreit?	10
4.3	Sind Übernachtungen im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit von der Beherbergungssteuer befreit?	10
4.4	Sind Bielefelder Bürgerinnen und Bürger von der Beherbergungssteuer befreit?	10
4.5	Sind Kinder von der Beherbergungssteuer befreit?	10
4.6	Sind Tiere von der Beherbergungssteuer befreit?	10
4.7	Welche Nachweise müssen für eine Steuerbefreiung vorgelegt werden?	10
4.8	Wie ist vorzugehen, wenn nicht belegt werden kann, dass eine Steuerbefreiung vorliegt?	11
4.9	Kann die gezahlte Beherbergungssteuer im Nachhinein erstattet werden, wenn der Nachweis zur Steuerbefreiung vorliegt?	11
5.	Ordnungswidrigkeiten und Straftaten	11
5.1	Was passiert, wenn die Steuererklärung zu spät eingereicht wird?	11
5.2	Was passiert, wenn die Steuererklärung gar nicht eingereicht wird?.....	11
5.3	Was passiert bei Pflichtverletzungen?.....	12
5.4	Wie hoch sind die Geldbußen?	12

2. Allgemeine Informationen

2.1 Was wird besteuert?

Besteuert wird die Möglichkeit einer vorübergehenden und entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb im Bielefelder Stadtgebiet.

2.2 Auf welcher Rechtsgrundlage beruht die Beherbergungssteuer?

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Beherbergungssteuer ist die „Satzung über die Erhebung einer Steuer auf entgeltliche Beherbergungen im Gebiet der Stadt Bielefeld (Beherbergungssteuersatzung)“ in der jeweils gültigen Fassung.

2.3 Wer ist Gläubiger der Beherbergungssteuer?

Die Stadt Bielefeld ist Gläubigerin der Beherbergungssteuer.

2.4 Wer ist Steuerschuldner und Steuerentrichtungspflichtiger?

Steuerschuldner ist der Beherbergungsgast. Der Beherbergungsgast bezahlt die Steuer.

Steuerentrichtungspflichtiger ist der Betreiber/ die Betreiberin des Beherbergungsbetriebes. Der Steuerentrichtungspflichtige zieht die Steuer vom Beherbergungsgast ein und führt die Steuer an die Stadt Bielefeld ab.

2.5 Wann entsteht die Beherbergungssteuer?

Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung.

2.6 Wie hoch ist die Beherbergungssteuer?

Der Steuersatz beträgt pro Übernachtung 3,00 EUR je Beherbergungsgast.

2.7 Wie wird die Steuer eingezogen?

Die Steuer wird vom Steuerentrichtungspflichtigen (Beherbergungsbetrieb) eingezogen und an die Stadt Bielefeld abgeführt. Der Beherbergungsbetrieb gibt vierteljährig eine Steuererklärung über den Onlineservice der Stadt Bielefeld ab, erhält daraufhin einen Bescheid über die festgesetzte Steuer und zahlt diese dann an die Stadt Bielefeld.

2.8 Was ist eine Beherbergungsmöglichkeit im Sinne dieser Satzung?

Ein Beherbergungsbetrieb stellt dem Gast ein Zimmer, ein Bett, eine Wohnung oder Ähnliches zur vorübergehenden Nutzung gegen Entgelt zur Verfügung. Der Gast hat somit die Möglichkeit diese Beherbergung zu nutzen. Der Steueranspruch der Stadt Bielefeld entsteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Möglichkeit. Eine Beherbergung ist nicht zwingend mit einer Übernachtung verbunden. Auch für die Möglichkeit einer Beherbergung am Tag (z.B. Tageszimmer) fällt die Beherbergungssteuer an, sofern diese gegen Entgelt erfolgt.

2.9 Sind (kostenpflichtige) Stornierungen steuerpflichtig?

Nein. Mit der Stornierung entfällt die Möglichkeit der Beherbergung und somit der Steueranspruch.

2.10 Fällt bei Nichtanreise ("No-Shows") des Gastes eine Beherbergungssteuer an?

Ja. Im Gegensatz zur Stornierung bleibt die Möglichkeit der Beherbergung bei Nichtanreise bestehen.

Der Beherbergungsbetrieb stellt die Möglichkeit der Beherbergung zur Verfügung. Es kommt nicht auf die tatsächliche Inanspruchnahme an.

3. Informationen für Beherbergungsbetriebe

3.1 Was ist ein Beherbergungsbetrieb im Sinne dieser Satzung?

Beherbergungsbetrieb (oder auch Betreiber eines Beherbergungsbetriebes) ist, wer die Möglichkeit einer entgeltlichen Beherbergung (Unterkunft) zur Verfügung stellt. Dies kann eine natürliche Person, Personengesellschaft (z.B. GbR, OHG, KG) oder eine juristische Person (z.B. Verein, AG, SE, GmbH, eG, UG) sein.

Beispiel: Frau Mustermann (natürliche Person) vermietet ein Zimmer in ihrer Privatwohnung für ein Wochenende entgeltlich an einen Gast. Die „Hotel Bielefeld Mitte GmbH“ betreibt ein Hotel in Bielefeld.

3.2 Was sind (keine) Beherbergungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung?

Beherbergungseinrichtungen sind die Gebäude, Wohnungen, Zimmer oder Plätze, in oder auf denen die entgeltliche Beherbergung stattfinden kann. Dies sind z.B. Hotels, Hostels, Gasthöfe, Pensionen, Privatzimmer- oder wohnungen, Jugendherbergen, Ferienwohnungen, Motels, Campingplätze oder ähnliche Einrichtungen.

Keine Beherbergungseinrichtungen im Sinne der Beherbergungssteuersatzung sind Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken, Hospize, stationäre Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen und ähnliche Einrichtungen.

Beispiel: Die „Max und Monika Mustermann GbR“ (Personengesellschaft als Beherbergungsbetrieb) hat drei Ferienwohnungen (Beherbergungseinrichtungen) im Bielefelder Stadtgebiet.

3.3 Was sind die Pflichten des Beherbergungsbetriebes?

3.3.1 Erstmalige Registrierung

Alle zum 01.01.2027 bestehenden Beherbergungsbetriebe im Sinne des § 2 Abs. 1 Beherbergungssteuersatzung, die Beherbergungseinrichtungen im Bielefelder Stadtgebiet betreiben, müssen sich bis spätestens zum 01.04.2027 [registrieren](#).

Bei der Registrierung müssen Angaben zum Beherbergungsbetrieb (z.B. Name, Anschrift, Kontaktdaten, etc.) und zu den einzelnen Beherbergungseinrichtungen (z.B. Name und Lage der Beherbergungseinrichtung, Anzahl der Zimmer und Betten, etc.) gemacht werden.

Auch Betriebe, die ihr Geschäft nach dem 01.01.2027 aufnehmen, müssen sich wie oben beschrieben registrieren.

Jeder Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, den Beginn und das Ende seiner Tätigkeit, den Betreiberwechsel und die Verlegung des Beherbergungsbetriebes mitzuteilen. Diese Mitteilungen erfolgen über die jeweiligen Online-Dienste.

3.3.2 Einzug der Beherbergungssteuer vom Gast

Der Gast ist Steuerschuldner. Er führt die Steuer jedoch nicht direkt an die Stadt Bielefeld ab. Dies übernimmt der Beherbergungsbetrieb als Steuerentrichtungspflichtiger. Der Beherbergungsbetrieb zieht die Steuer vom Beherbergungsgast ein, sofern keine Steuerbefreiung nachgewiesen wird, und führt die Steuer an die Stadt Bielefeld ab (siehe **„Wer ist von der Zahlung der Beherbergungssteuer befreit?“**).

Ein Steuerentrichtungspflichtiger haftet für die Beherbergungssteuer grds. neben dem Gast (Steuerschuldner) als Gesamtschuldner (§ 4 Abs. 3 und 4 Beherbergungssteuersatzung i.V.m. § 3 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)).

3.3.3 Abgabe der Steuererklärung

Der Beherbergungsbetrieb gibt vierteljährlich eine Steuererklärung für alle seine Beherbergungseinrichtungen ab. Veranlagungszeitraum ist das Kalendervierteljahr und die jeweilige Steuererklärung muss bis zum 10. Tag des Folgemonats abgegeben werden:

01.01.-31.03. → 10.04.

01.04.-30.06. → 10.07.

01.07.-30.09. → 10.10.

01.10.-31.12. → 10.01.

Die Beherbergungseinrichtungen werden getrennt berechnet und in einem Bescheid summiert. D.h., dass für jede Beherbergungseinrichtung die Anzahl der Übernachtungen einzeln erklärt wird, es aber nur einen Bescheid pro Beherbergungsbetrieb und Veranlagungszeitraum gibt. Es wird auch nur eine Gesamtsumme abgeführt.

Die Steuererklärung muss online eingereicht werden. Hierzu muss sich der Beherbergungsbetrieb zuerst bei der Stadt Bielefeld [registrieren](#) und mittels BundID oder Mein-Unternehmenskonto (MUK) authentifizieren.

Siehe hierzu auch „**Muss die Steuererklärung online eingereicht werden?**“

3.3.4 Entrichtung der Steuer

Die in den Bescheiden festgesetzten Beträge sind innerhalb von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe oder Zustellung fällig und an die Stadtkasse zu zahlen. Kontoverbindungen:

Sparkasse Bielefeld IBAN: DE09 4805 0161 0000 0000 26 BIC: SPBIDE3BXXX

Postbank Hannover IBAN: DE52 2501 0030 0000 0203 07 BIC: PBNKDEFF

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE1920000000017669

Bitte geben Sie bei der Zahlung immer Ihre Steuernummer an.

Wenn Sie ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden die Beträge zu den Fälligkeitsterminen abgebucht.

3.3.5 Einlassgewährung für Mitarbeiter der Stadt Bielefeld

Die Stadt Bielefeld behält sich vor, im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens eigene Datenerhebungen zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Besteuerung vorzunehmen. Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, der mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Vertretungen der Stadt Bielefeld während der geschäftsüblichen Öffnungszeiten Einlass zu gewähren und Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Bielefeld vorzulegen, die im Zusammenhang mit der Beherbergungsleistung stehen und von Bedeutung sind.

3.4 Welche Pflichten bestehen für Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen?

Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Stadt Bielefeld die Beherbergungsbetriebe mitzuteilen, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt werden.

Wenn ein Beherbergungsbetrieb seine Pflichten zur Anmeldung und Abgabe der Steuererklärung nicht erfüllt, kann die Stadt Bielefeld von den Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art Auskunft sowohl über die Person des Steuerentrichtungspflichtigen verlangen als auch darüber, ob und in welchem Umfang in dem Beherbergungsbetrieb entgeltliche Beherbergungsleistungen erfolgt sind (§ 8 Abs. 2 Beherbergungssteuersatzung).

3.5 Muss die Steuererklärung online eingereicht werden?

Ja. Die Steuererklärung muss online eingereicht werden. Hierzu muss sich der Beherbergungsbetrieb zuerst [registrieren](#) und mittels BundID oder Mein-Unternehmenskonto (MUK) verifizieren.

Eine Ausnahme von der Pflicht zur elektronischen Übermittlung der Steuererklärung kann nur auf Antrag und individueller Prüfung erfolgen. Der Antrag kann formlos und schriftlich an die Stadt Bielefeld, Geschäftsbereich Steuern, 33597 Bielefeld oder per Mail an beherbergungssteuer@bielefeld.de geschickt werden.

Sollte es einmal Probleme bei der elektronischen Übermittlung geben, wenden Sie sich bitte vor Ablauf der Erklärungsfrist (die Steuererklärung ist bis zum 10. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres (10.04., 10.07., 10.10., 10.01.)) per Mail an beherbergungssteuer@bielefeld.de um eine Lösung zu finden.

3.6 Wann sind Beherbergungsleistungen zu erklären, die sich auf mehrere Quartale erstrecken?

Erstreckt sich eine mehrtägige Beherbergungsleistung auf zwei Quartale, ist die Beherbergungsleistung entsprechend der Anzahl der Übernachtungen dem jeweiligen Quartal zuzuordnen, in dem die Beherbergungsleistung in Anspruch genommen wurde.

3.7 Muss die Steuererklärung der Beherbergungssteuer auch dann erfolgen, wenn keine Übernachtungen im abgelaufenen Quartal stattgefunden haben?

Ja. Eine Steuererklärung muss für jedes Quartal abgegeben werden, auch wenn keine steuerpflichtigen Übernachtungen stattgefunden haben. Im Formular zur Steuererklärung wird die Anzahl der steuerpflichtigen Übernachtungen dann mit „0“ angegeben.

Die Nicht-Abgabe einer Steuererklärung kann als Ordnungswidrigkeit bzw. Straftat verfolgt werden (siehe „**Was passiert, wenn die Steuererklärung gar nicht eingereicht wird?**“).

3.8 Müssen die vom Gast gesammelten Belege mit Abgabe der Steueranmeldung des Beherbergungsbetriebes ebenfalls bei der Stadt eingereicht werden?

Nein. Die Belege, wie z.B. die Erklärung zur Steuerbefreiung, müssen mit dem Buchungsvorgang aufbewahrt werden und sind nur auf Verlangen vorzulegen.

3.9 Wird die Beherbergungssteuer von Buchungsportalen direkt vom Gast eingezogen und an die Stadt Bielefeld abgeführt?

Nein. Die Stadt Bielefeld hat keine Vereinbarungen mit Buchungsportalen oder anderen Reiseanbietern. Die Portale sind nicht berechtigt, die Beherbergungssteuer im Namen der Stadt einzuziehen oder abzuführen.

Der Beherbergungsbetrieb ist selbst verantwortlich für den korrekten Einzug und die ordnungsgemäße Abführung der Steuer, unabhängig vom Buchungskanal.

3.10 Welche Änderungen bzgl. des Beherbergungsbetriebes müssen mitgeteilt werden?

Jeder Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, den Beginn und das Ende seiner Tätigkeit, den Betreiberwechsel und die Verlegung des Beherbergungsbetriebes mitzuteilen.

Weiterhin müssen Änderungen zu den jeweiligen Beherbergungseinrichtungen mitgeteilt werden. Zum Beispiel Adressänderungen, Aufgabe oder Aufnahme einer Einrichtung, Änderung der Bettenanzahl, etc.

Diese Mitteilungen erfolgen über die jeweiligen Online-Dienste.

3.11 Welche Möglichkeiten der digitalen Authentifizierung haben Beherbergungsbetriebe?

Privatpersonen können sich über ein BundID-Konto authentifizieren.

➔ <https://id.bund.de/de>

Firmen/ Unternehmen/ Organisationen können sich über Mein-Unternehmenskonto (MUK) authentifizieren.

➔ <https://info.mein-unternehmenskonto.de/>

3.12 Entfällt auf die Beherbergungssteuer zusätzlich die Umsatzsteuer?

Nein. Die Beherbergungssteuer gehört nicht zur Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer und ist daher auf der Rechnung separat - ohne Umsatzsteuer - auszuweisen.

4. Steuerbefreiung

4.1 Wer ist von der Zahlung der Beherbergungssteuer befreit?

Teilnehmende von Klassenfahrten oder anderen schulischen Veranstaltungen und Teilnehmende von Fahrten mit nachweisbarem jugendförderndem Zweck, z.B. Jugendfreizeiten von Sportvereinen, Kirchen, Jugendfeuerwehr etc. sind von der Beherbergungssteuer befreit. Die Befreiung gilt auch für die Begleitpersonen der Gruppen.

Ebenfalls von der Beherbergungssteuer befreit sind Personen, die ihren Wohnsitz (alleiniger Wohnsitz, Haupt- oder Nebenwohnsitz) gem. Bundesmeldegesetz unter der Adresse der Beherbergungseinrichtung angemeldet haben, z.B. Langzeitvermietung einer Ferienwohnung an Studenten oder Flüchtlinge. Die Anmeldung ist dem Beherbergungsbetrieb (Vermieter) als Nachweis zur Steuerbefreiung vorzulegen.

4.2 Sind Menschen mit geistiger oder körperlicher Behinderung von der Beherbergungssteuer befreit?

Nein. Die Beherbergungssteuersatzung der Stadt Bielefeld sieht keine Steuerbefreiung für Menschen mit geistiger oder körperlicher Behinderung vor.

4.3 Sind Übernachtungen im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit von der Beherbergungssteuer befreit?

Nein. Die Beherbergungssteuersatzung der Stadt Bielefeld sieht keine Steuerbefreiung für Übernachtungen im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit vor.

4.4 Sind Bielefelder Bürgerinnen und Bürger von der Beherbergungssteuer befreit?

Nein. Auch Bielefelder Bürgerinnen und Bürger müssen die Beherbergungssteuer zahlen, wenn sie eine entgeltliche Beherbergungsmöglichkeit in Anspruch nehmen. Ausnahme ist die Anmeldung des Wohnsitzes (alleiniger Wohnsitz, Haupt- oder Nebenwohnsitz) unter der Adresse der Beherbergungseinrichtung (siehe **„Wer ist von der Zahlung der Beherbergungssteuer befreit?“**).

4.5 Sind Kinder von der Beherbergungssteuer befreit?

Nein. Für Kinder als Beherbergungsgäste muss die Beherbergungssteuer genauso bezahlt werden, wie für Erwachsene. Ausnahme ist die Teilnahme der Kinder an Klassenfahrten oder Jugendfreizeiten, wenn diese von der Beherbergungssteuer befreit sind (siehe **„Wer ist von der Zahlung der Beherbergungssteuer befreit?“**).

4.6 Sind Tiere von der Beherbergungssteuer befreit?

Ja. Für Tiere wird keine Beherbergungssteuer berechnet.

4.7 Welche Nachweise müssen für eine Steuerbefreiung vorgelegt werden?

Der Beherbergungsgast hat das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gem. § 2 Abs. 3 und 4 Beherbergungssteuersatzung gegenüber dem Beherbergungsbetrieb schriftlich zu erklären und ggf. durch weitere Unterlagen (z.B. Bestätigung über eine schulische Veranstaltung, melderechtliche Bescheinigung) zu ergänzen. Die Erklärung sollte dem Beherbergungsbetrieb bei Anreise, spätestens bei der Abreise oder vor der Abrechnung während des Aufenthaltes eingereicht werden. Im Idealfall sollten die Gäste

schon vor der Buchung Kontakt zum Beherbergungsbetrieb aufnehmen, um das Vorgehen zu besprechen. Eine Rückerstattung der Beherbergungssteuer erfolgt nicht.

4.8 Wie ist vorzugehen, wenn nicht belegt werden kann, dass eine Steuerbefreiung vorliegt?

Wenn nicht belegt werden kann, dass eine Steuerbefreiung vorliegt, muss die Steuer gezahlt werden. Nachweise können nicht nachgereicht werden, da eine Rückerstattung der Steuer durch die Stadt Bielefeld nicht erfolgt.

4.9 Kann die gezahlte Beherbergungssteuer im Nachhinein erstattet werden, wenn der Nachweis zur Steuerbefreiung vorliegt?

Nein. Die Stadt Bielefeld erstattet im Nachhinein keine Steuern. Der Nachweis sollte dem Beherbergungsbetrieb bei Anreise, spätestens bei der Abreise oder vor der Abrechnung während des Aufenthaltes eingereicht werden. Im Idealfall sollten die Gäste schon vor der Buchung Kontakt zum Beherbergungsbetrieb aufnehmen, um das Vorgehen zu besprechen.

5. Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

5.1 Was passiert, wenn die Steuererklärung zu spät eingereicht wird?

Die Steuererklärung ist bis zum 10. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres (10.04., 10.07., 10.10., 10.01. einzureichen. Bei nicht- oder nicht fristgerechter Einreichung der Steuererklärung kann ein Verspätungszuschlag nach § 11 Beherbergungssteuersatzung i.V.m. § 12 KAG NRW und § 152 Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt werden.

Es kann ein Bußgeldverfahren gemäß § 9 der Beherbergungssteuersatzung der Stadt Bielefeld in der aktuellen Fassung eingeleitet werden.

5.2 Was passiert, wenn die Steuererklärung gar nicht eingereicht wird?

Soweit die Stadt Bielefeld, Geschäftsbereich Steuern, die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie diese gemäß § 10 Beherbergungssteuersatzung i.V.m. § 12 KAG NRW und § 162 AO zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

Wird keine Steuererklärung eingereicht, kann nach § 11 Beherbergungssteuersatzung i.V.m. § 12 KAG NRW und § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden.

Zudem kann ein Bußgeldverfahren gemäß § 9 der Beherbergungssteuersatzung der Stadt Bielefeld in der aktuellen Fassung eingeleitet werden.

5.3 Was passiert bei Pflichtverletzungen?

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der

§ 4 (Mitteilungspflichten)

§ 6 (Abgabe der Steuererklärung)

§ 7 (Auskünfte und Einlasssgewährung)

§ 8 (Mitwirkungspflichten)

der Beherbergungssteuersatzung und damit verbunden gegen die Verpflichtungen, die für die Durchführung einer ordnungsgemäßen Besteuerung von Bedeutung sind, können als Ordnungswidrigkeit bzw. als Straftat verfolgt werden.

5.4 Wie hoch sind die Geldbußen?

Zu widerhandlungen können nach § 9 der Beherbergungssteuersatzung der Stadt Bielefeld in der aktuellen Fassung i. V. m. §§ 17, 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen als Straftat mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro beziehungsweise als Ordnungswidrigkeit mit bis zu fünftausend Euro geahndet werden.